

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

| Nr. 17 | Freitag, 16. Juni 2023 | 52. Jahrgang |
|--------|---|--------------|
| Seite | Inhalt | |
| 63 | Einladung zur konstituierende Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee am 22.06.2023 | |
| 65 | Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Gemeinde Oeversee, Sieverstedt und Tarp für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Flensburg und den Strafkammern des Landgerichts Flensburg | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Amt Oeversee

Einladung

konstituierende Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.06.2023, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsgebäude Tarp, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Feststellung des dienstältesten Mitgliedes des Amtsausschusses und Übergabe des Vorsitzes
3. Benennung eines Wahlausschusses
4. Wahl der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers
- Amtseinführung, Ernennung und Vereidigung; Übergabe des Vorsitzes -
5. Wahl der 1. Stellvertretung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers
- Amtseinführung, Ernennung und Vereidigung -
6. Wahl der 2. Stellvertretung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers
- Amtseinführung, Ernennung und Vereidigung -
7. Wahlen der Mitglieder und deren Stellvertretung
 - 7.1. Zentralausschuss
 - 7.2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 7.3. Partnerschaftsausschuss
8. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertretung
 - 8.1. Zentralausschuss
 - 8.2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 8.3. Partnerschaftsausschuss
9. Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertretung
 - 9.1. Gesellschafterversammlung der WiREG
 - 9.2. Gesellschafterversammlung der Eider-Treene-Sorge GmbH

- 9.3. Vorstand der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge
- 9.4. Vorstand des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord
- 9.5. Trägerschaftsversammlung des ITV.SH

10. Erlass einer neuen Geschäftsordnung
11. Kenntnisnahme der Hauptsatzung
12. Einwohnerfragestunde
13. Beschlussfassung zu Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2023
14. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 23.02.2023
15. Bericht des Amtsvorstehers
16. Kenntnisnahme der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes
17. Außerplanmäßige Leistung von Mieten zur Unterbringung von Flüchtlingen
18. Bericht des Amtsvorstehers über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2022
19. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022)
20. Mitteilungen und Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung in der Sitzung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Nichtöffentlicher Teil:

21. Auftragsvergaben
 - 21.1. Sanierungsarbeiten Amtsgebäude
22. Vertragsangelegenheiten
 - 22.1. Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen
23. Personalangelegenheiten

gez.
Ralf Bölck
Amtsvorsteher

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp
für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Flensburg und den Strafkammern des
Landgerichts Flensburg**

Die Gemeindevertretungen haben in ihren jeweiligen Sitzungen am 06.06.2023 in Oeversee, am 07.06.2023 in Sieverstedt und am 08.06.2023 in Tarp die Beschlüsse über die jeweiligen Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Flensburg und das Amtsgericht Flensburg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom
26.06. – 02.07.2023

zu jedermanns Einsicht am folgenden Ort aus:

Amt Oeversee

Ordnungsamt Zimmer 1

Tornschauer Straße 3-5

24963 Tarp

**(Öffnungszeiten des Amtes: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr
– 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr)**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Amtsverwaltung, Zimmer 1) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Tarp, 14.06.2023

gez. Venz

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Anhang – Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.